



Tipps und Tricks:

MWST - Saldosteuersatzmethode



Quelle:
Art. 77 ff nMWSTV

1. Was sind Saldosteuersätze?

Saldosteuersätze sind Branchensätze, welche die gesamte in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthaltene Vorsteuer im Sinne einer **Pauschale** berücksichtigen.

Die Nettosteuerschuld dürfte längerfristig von derjenigen aus effektiver Abrechnungsmethode (Berechnung der Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) nicht oder nur geringfügig abweichen. Betriebsindividuelle Saldosteuersätze können hingegen nicht bewilligt werden.

Bei den Saldosteuersätzen handelt es sich um ein Hilfsmittel, das kleinen und mittleren Unternehmen die Abrechnung der Steuer mit der ESTV **erleichtern** soll. Die geschuldete Steuer ist durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes (einschliesslich Steuer) mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz zu ermitteln; mit dem Saldosteuersatz sind die Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten.

2. Abrechnung und Deklaration

Bei Anwendung der Saldosteuersätze ist **halbjährlich** mit der ESTV abzurechnen.

Zu deklarieren und mit den bewilligten Saldosteuersätzen zu versteuern sind **alle steuerbaren Umsätze** aus Lieferungen und Dienstleistungen. Zu versteuern sind sodann die Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer).

Beispiel:

Der Architektin Nadine Meyer wurde der Saldosteuersatz von 6,0 % bewilligt. Im ersten Halbjahr ihrer Unterstellung hat sie Fr. 215'200.-- **inkl.** 7,6 % MWST vereinnahmt. Sie deklariert den Umsatz von Fr. 215'200.-- in der Semesterabrechnung und multipliziert ihn mit dem Saldosteuersatz von 6,0 %, was eine geschuldete Steuer von Fr. 12'912.-- ergibt. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig; die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

In den **Rechnungen** an die Leistungsempfänger sind jedoch **immer die gesetzlichen Steuersätze anzugeben!**

Dezember 2009 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft



3. Wer kann die Saldosteuersätze anwenden?

Mit Saldosteuersätzen abrechnen können diejenigen Steuerpflichtigen, welche einen Jahresumsatz (inkl. Steuer) von höchstens 5 Millionen Franken und eine Steuerzahllast pro Jahr von nicht mehr als 100'000 Franken ausweisen.

4. Unterstellung unter die Saldosteuersätze

Wer mit Saldosteuersätzen abrechnen will, muss die Unterstellungserklärung (Formular Nr. 1198) vollständig ausfüllen und rechtsgültig unterschreiben.

Für die Einreichung dieser Unterstellungserklärung an die ESTV gelten folgende Fristen:

- Neu eingetragene Steuerpflichtige haben die Unterstellungserklärung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der MWST-Nummer einzureichen.
- Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen ist frühestens nach 3 vollen Kalenderjahren mit effektiver Abrechnung und immer nur auf den 1. Januar möglich. Das hierfür benötigte schriftliche Gesuch muss bis Ende Februar des Jahres eingereicht werden, ab Beginn dessen der Wechsel vollzogen werden soll.

siehe auch: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00156/index.html?lang=de>

Dezember 2009 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft